

Allgemeine Liefer- und Garantiebestimmungen MAX LEHNER & CO. AG

1. Unsere Preise verstehen sich, insofern nichts anderes vereinbart wurde, netto ab Rampe. Sie sind unverbindlich und freibleibend. Alle Spesen für Verpackung, Transport, Zoll, Steuern, Montage, Instruktionen und sonstige Unkosten gehen zu Lasten des Käufers. Der Lieferungsvertrag kommt erst durch die Annahme des Auftrages zustande. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird, wenn dies erforderlich ist, separat verrechnet.

2. Zahlungen sind nach den vereinbarten Konditionen zu leisten, immer in Schweizerfranken in Gränichen. Zahlungen dürfen nicht wegen Mängeln an Liefergegenständen oder Gegenforderungen des Bestellers zurückbehalten oder gekürzt werden. Auf verspäteten Zahlungen des Bestellers berechnen wir Verzugszins von der Fälligkeit an.

3. Transport: Alle Sendungen reisen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, das heisst, er übernimmt mit dem Augenblick des Abgangs aus unserem Werk oder Lager das volle Risiko für Beschädigung, Verlust, Transportverzögerung etc. Die Transportversicherung ist Sache des Käufers.

4. Lieferzeit: Unsere Angaben über die Lieferzeit gelten für die Versandbereit-

schaft der Ware im Werk Gränichen. Bei Teilzahlungen beginnt die Lieferfrist mit der Zahlung der ersten Summe. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich ohne weiteres und entsprechend:

- In Fällen höherer Gewalt und unvorhergesehener Ereignisse wie: verspätete oder fehlerhafte Material- und Stücklieferungen seitens unserer Lieferanten; Streik, Sperren, Epidemien, militärischen oder kriegerischen Ereignissen etc.: ferner bei unverschuldetem Material- oder Energiemangel, Fehlgüssen oder anderen, nicht von uns verschuldeten Verzögerungen in der Fertigstellung wesentlicher Teile und allgemein bei Betriebsstörungen, Transporthindernissen, behördlichen Verboten oder Erschwerungen.
- Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- Wenn nicht alle zur Ausführung des Auftrages nötigen Angaben rechtzeitig in unseren Besitz gelangen oder wenn nachträglich Änderungen gewünscht werden.

5. Die Garantiezeit ist nach den vereinbarten Konditionen, gerechnet ab Inbetriebnahme, für defekte Teile des durch uns gelieferten Produktes auf Material- und Fabrikationsfehler. Für beigelegte Produkte übernehmen wir

keinerlei Verantwortung, sondern diese verbleibt ausschliesslich bei Kunden. Irgendwelche weitere Entschädigungsansprüche können nicht angenommen werden. Transportkosten und Monteurspesen gehen in jedem Fall zu Lasten unseres Kunden. Für weitere Mängel, insbesondere für die Folgen natürlichen Verschleisses, übermässiger Beanspruchung, unrichtiger Behandlung und Wartung oder unsachgemässen Einbaus gelieferter Ersatzteile, sowie für Kosten aus Betriebsunterbrechungen oder Personen- und Sachschäden, kommen wir nicht auf.

6. Beanstandungen der Lieferungen sind spätestens innert 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich geltend zu machen.

7. Eigentumsvorbehalte: Bis zum vollständigen Eingang der Zahlung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Gränichen, beziehungsweise Aarau.